

**Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan (FNP)**

12. Änderung: Bereich südlich der Wiener Straße

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand: 13.10.2017

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Entwurf zur 12. Änderung: Bereich südlich der Wiener Straße

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	3
I.1.	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG:	3
I.2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN	3
I.2.1.	RECHTSGRUNDLAGEN	3
I.2.2.	VERFAHRENSABLAUF	3
I.3.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
I.3.1.	BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH	4
I.3.2.	PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT	5
I.3.2.1.	Planungsrechtliche Vorgaben	5
I.3.2.2.	Fachplanungsrecht	5
I.3.3.	SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	5
I.4.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	6
I.4.1.	KONZEPT	6
I.4.2.	VERKEHR	6
I.4.3.	LANDSCHAFTSPANUNG	6
I.4.4.	GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE	6
I.4.5.	STANDORTFESTLEGUNG	6
I.4.6.	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	7
I.5.	INHALT DER ÄNDERUNG	7
I.5.1.	DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG	7
I.5.2.	KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN	7
I.5.3.	FLÄCHENBILANZ	8
I.6.	PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG:	8
I.7.	ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	9
II.	UMWELTBERICHT (Stand 06.10.2017) als gesonderter Textteil	
III.	ANLAGEN	
IV.	QUELLENANGABEN	

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Entwurf zur 12. Änderung: Bereich südlich der Wiener Straße

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I.1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist im Bereich südlich der Wiener Straße, südlich des Hafen-Güterverkehrszentrums (GVZ) eine Fläche im Umfang von ca. 25 ha (sog. Hafenindustriegerbiet Süd - HIG Süd) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Fläche ist überlagert mit potentieller Betroffenheit hinsichtlich der im Rahmen des europäischen Biotopverbunds „Natura 2000“ an die Europäische Kommission übermittelten Gebietsmeldungen. Aus Anlass mehrerer Anträge aus den Stadtratsfraktionen von SPD, CSU, Bündnis 90 Die Grünen und ödp wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014 ein Bericht vorgelegt, der die konkurrierenden Belange einerseits von Natur und Umwelt, andererseits der Wirtschaft beschreibt. In Kenntnis und Würdigung dieser Belange hat der Stadtrat am 23.07.2014 beschlossen, von der Entwicklung eines Gewerbegebiets südlich der Wiener Straße Abstand zu nehmen und die bestehende Waldfläche planungsrechtlich zu sichern. Die Verwaltung wurde durch Beschluss beauftragt:

- "das förmliche Verfahren zur Herausnahme des HIG-Süd aus dem Flächennutzungsplan einzuleiten"
- „im Rahmen des Gewerbeflächenkonzepts qualitativ gleichwertigen und flächengleichen Ersatz für das HIG Süd bereit zu stellen“
- im Anschluss das Verfahren zur Ausweisung als Bannwald einzuleiten.

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

I.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg (FNP) sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Parallel zur städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 G des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP mit einbezogen.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB).

I.2.2. VERFAHRENSABLAUF

- EINLEITUNGSBESCHLUSS

Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB wurde in der Sitzung des Stadtrates am 20.11.2014 gefasst. Dies wurde gemäß § 2

Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 1 vom 24.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

- **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 19.01.2015 bis einschließlich 13.02.2015 statt. Grundlage waren der Plan Nr. 12 -FNP12 - 01 vom 08.08.2014 und die schriftliche Unterrichtung über die allgemeinen Zwecke und Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vom 21.08.2014. Bei den Beteiligten bestand überwiegend Einvernehmen mit der Planung. Befürwortet wurde die Änderung mit dem Erhalt der Flächensubstanz Wald gemäß dem Ziel des Regionalplans auch aus forstlicher Sicht, im Hinblick auf den Konflikt mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet und der Bedeutung für das Biotopverbundsystem sowie der Renaturierung des nördlich angrenzenden Bereich des Entengrabens.

Allerdings gingen kritische Äußerungen ein zum Verlust von gewerblicher Baufläche und vor allem dem damit verbundenen Verlust an Entwicklungsmöglichkeiten für den Hafen. Hierbei wurde ausgeführt dass flächengleiche und gleichwertige Ersatzflächen, die für die Zustimmung des Wirtschaftsreferats zur Bedingung gemacht wurden, ohne entsprechende Hafenanbindung keine Lösung seien.

Über die eingegangenen fachlichen Stellungnahmen wurde im Stadtplanungsausschuss vom 14.07.2016 berichtet.

- **FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand zeitgleich mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 19.01.2015 bis einschließlich 13.02.2015 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein.

- **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 30.06.2017 bis einschließlich 31.07.2017 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen entsprechen im wesentlichen denjenigen, die bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden (siehe auch I.6.).

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Wiener Straße, südlich des Hafen-Güterverkehrszentrums (GVZ). Der Landschaftsraum ist im Norden begrenzt durch den Entengraben (Gewässer III. Ordnung) mit begleitendem Schwarzerlensaum. Ein hoch anstehender Grundwasserflurabstand zwischen 0 und 3 m prägt den Naturraum und die mit dem Grundwasserkörper in Verbindung stehende Vegetationsschicht auf einem großen Teil der Fläche. In östlicher Richtung (zum Main-Donau-Kanal hin) steigt mit zunehmender Geländehöhe der Grundwasserflurabstand an. Der westliche Bereich des Waldes wird durch ein verzweigtes Grabensystem in Richtung Entengraben entwässert. Im Westen des Gebietes finden sich Ablagerungen in Form von Flugsanden. Im Osten formen die Pegnitzschotter (Reichelsdorfer Schotter) geologisch den Landschaftsraum. Die natürlichen Bodenfunktionen sind vollständig intakt. Eine Vorbelastungssituation ist nicht gegeben. Der gesamte Bereich, einschließlich der Flächen, die im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, ist derzeit bewaldet. Der vorhandene Wald besteht, je nach geologischem Untergrund, Bodenverhältnissen und Grundwasserstand, aus einer Vielfalt von Waldtypen. Die Vegetationskartierung aus dem Jahr

2015 weist 16 verschiedene Wald- und Forstgesellschaften nach. Das Gebiet fungiert aufgrund seiner Lage und flächenmäßigen Ausdehnung als Naherholungsraum für die angrenzenden, zumeist mit öffentlichen Grünflächen unterversorgten Siedlungsräume (z.B. Reichelsdorf, Eibach, Gaulnhofen, Herpersdorf und Weiherhaus). Die direkte Anbindung des Landschaftsraumes an den Main-Donau-Kanal mit seinen begleitenden Wegeverbindungen (Fuß- und Radweg) qualifiziert den Eibacher Forst zudem zum Erholungsgebiet mit stadtweiter Bedeutung. Die große Artenvielfalt (Biodiversität) unterscheidet das Gebiet von anderen, forstwirtschaftlich intensiv genutzten Kiefernwäldern im Landschaftsraum. Neben zahlreichen verschiedenen Libellen-, Heuschrecken-, Tagfalter- sowie Reptilienarten umfasst das Spektrum auch zahlreiche Vogelarten, die z.T. auf der Roten Liste stehen (s.a. Artenschutzkartierung, ornithologische Kartierung von 2006, faunistische Kartierungen von 2015). Darüber hinaus wirkt der Wald als Frischluftentstehungsgebiet und Luftfilter. Aus stadtklimatischer Sicht trägt er damit zur Entlastung der nördlich anschließenden, teilweise bioklimatisch belasteten Gewerbeflächen im Hafengebiet bei.

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7), Kapitel B IV 4.1 soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen „erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.“

Weiterhin soll das „Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten (...) erhalten und gepflegt werden. In der Region sind dies insbesondere: (...) die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und die angrenzenden Wälder (...) mit der artenreichen Vogelwelt“ (RP 7 B I 1.3.3.5).

Dem gegenüber steht das im RP B II 3.2 formulierte Ziel: „Auf eine gewerblichen Siedlungstätigkeit in geeigneten Gemeinden am Main-Donau-Kanal soll hingewirkt werden“. Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan. Der Bereich ist Außenbereich i.S. § 35 BauGB und ist nicht erschlossen. Eine bauliche oder sonstige Nutzung ist daher planungsrechtlich derzeit nicht zulässig.

I.3.2.2. Fachplanungsrecht

Das zusammenhängende Waldgebiet weist einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert auf und fällt zum Teil unter den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG. Der Wald funktionsplan stellt den gesamten Bereich als Erholungswald der Intensitätsstufe II dar. Laut Arten- und Biotopschutzprogramm ist der Großteil des Änderungsgebietes Teil des überregional bedeutsamen Biotops Nr. 767 (struktureiches Waldgebiet, Erlenbruch) und hat eine hohe Bedeutung für den Verbund von größeren Gehölzbeständen (Biotopverbundsystem) in Nürnberg. Das Gebiet ist darüber hinaus Teilbereich eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet 6533-471 Nürnberger Reichswald). Im Norden des Landschaftsraumes grenzt der Entengraben an. Es handelt sich hierbei um ein Gewässer III. Ordnung, für welches ein wasserrechtliches Verfahren zur Renaturierung eingeleitet ist. Im Umfeld des Entengrabens befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Das südlich an die Wiener Straße angrenzende Waldgebiet befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Eine Teilfläche von ca. 25 ha ist im wirksamen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch die Nähe zum GVZ mit seiner trimodalen Infrastruktur (Straße, Schiene, Wasser) ist die derzeit im FNP dargestellte Gewerbeflächenreserve vor allem interessant für größere produktionsnahe Logistikansiedlungen oder für einen logistikaffinen, arbeitsplatzintensiven Großinvestor. Im Hinblick auf die Knappheit von freien Grundstücken für großflächige Logistikanlagen wäre es aus Sicht der Wirtschaft wünschenswert, die derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche zu entwickeln.

Zur Schaffung von Baurecht wäre am Standort ein erfolgreiches Bebauungsplanverfahren notwendig. Zudem müssten umfangreiche (Erst-) Erschließungsmaßnahmen hergestellt werden. Im Bebauungsplanverfahren müssten verkehrliche, schallschutztechnische und ökologische Aspekte gelöst werden. Dies ist im vorliegenden Gebiet sowohl aus rechtlichen Gründen als auch in Bezug auf weitere erforderliche Umsetzungsmaßnahmen hoch problematisch. Unter anderem würde die Entwicklung der Fläche die Bereitstellung von ca. 25 ha Ersatzaufforstungsfläche im Großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zuzüglich der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen notwendig machen.

Der Stadtrat hat von den konkurrierenden Belangen einerseits von Natur und Umwelt, andererseits der Wirtschaft durch den Bericht in der Sitzung am 26.02.2014 Kenntnis genommen. Unter ausdrücklicher Würdigung dieser Belange hat er in seiner Sitzung am 23.07.2014 die Verwaltung durch Beschluss beauftragt, das förmliche Verfahren zur Herausnahme des HIG-Süd aus dem FNP einzuleiten.

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

I.4.1. KONZEPT

Die angestrebte Änderung des FNP hat das Ziel, die zusammenhängenden Waldflächen südlich der Wiener Straße wegen ihrer Bedeutung für Natur und Umwelt sowie für die Naherholung zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die wirksame Darstellung einer gewerblichen Baufläche in Fläche für Wald zu ändern.

I.4.2. VERKEHR

Durch die unmittelbare Lage am Main-Donau-Kanal ist der Eibacher Forst auch für Besucher aus weiter entfernten Stadtteilen auf Wegen ohne motorisierten Verkehr gut erreichbar. Die vorhandenen Betriebswege entlang des Main-Donau-Kanals dienen als überregionale Fuß- und Radwegeverbindung. Die angestrebte FNP-Änderung dient dem Erhalt des Ist-Zustandes und verursacht keine zusätzlichen Verkehre.

I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG

Das gesamte Waldgebiet südlich des Hafens ist im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Intensitätsstufe II dargestellt und wird intensiv als Naherholungsraum genutzt. Die angestrebte FNP-Änderung trägt der Bedeutung des Gebiets als Naherholungsraum Rechnung.

I.4.4. GENDER- UND DIVERSITY-ASPEKTE

Die Planung (Sicherung der bedeutsamen Waldflächen, Herausnahme einer potentiellen Hafenerweiterungsfläche aus dem FNP) hat unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Der Walderhalt ist positiv aus Sicht von Spaziergängern, Radfahrern, Anwohnern der umliegenden Siedlungsräume und Besuchern aus dem gesamten Stadtgebiet. Dabei handelt es sich gleichermaßen um alte und junge Menschen, Frauen und Männer sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Für Gewerbetreibende/Unternehmer, die Interesse an einer Ansiedlung im Änderungsbereich haben, wirkt sich die FNP-Änderung hingegen negativ aus, da sie auf einen anderen Standort ausweichen müssen.

I.4.5. STANDORTFESTLEGUNG

Das Ziel der FNP-Änderung, den an dieser Stelle vorhandenen Wald zu erhalten, lässt sich nur am bestehenden Standort realisieren. Standortalternativen für die bisher dargestellte gewerbliche Baufläche werden gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014 durch die Verwaltung gesucht. Das notwendige Planungsrecht dafür wird in einem separaten Verfahren geschaffen.

I.4.6. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Die Alternative zur Herausnahme der gewerblichen Baufläche aus dem FNP wäre die Beibehaltung der derzeitigen Darstellung und die Entwicklung des Gebietes zur Baureife. Dies würde folgende Schritte beinhalten:

- Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes festzustellen. Bei der zu erwartenden Unverträglichkeit des Vorhabens ist eine Abweichungsentscheidung durch die Regierung von Mittelfranken als zuständige höhere Naturschutzbehörde erforderlich.
- Bei Feststellung der Verträglichkeit wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Verfahren wären die Konflikte mit Belangen von Natur und Umwelt zu klären und abzuwägen.
- Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen für den ökologischen Ausgleich und den besonderen Artenschutz sowie ggfs. kohärenzsichernde Maßnahmen.
- Bereitstellung von ca. 25 ha Ersatzaufforstungsfläche im Großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (d.h. vollständig oder weitgehend außerhalb des Stadtgebiets Nürnberg) sowie der erforderlichen, derzeit noch nicht quantifizierbaren Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Rodung und Freimachung des Grundstücks.
- Herstellung der gesicherten Erschließung. Notwendig wäre diesbezüglich v.a. der Bau eines für Schwerlastverkehr geeigneten Zufahrtsbauwerks von der Wiener Straße, das den bestehenden Höhenunterschied überwindet. Hierfür müsste voraussichtlich eine vorhandene Gaszufuhrleitung verlegt werden.
- Ausbau der Wiener Straße.

I.5. INHALT DER ÄNDERUNG

I.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan ist der Änderungsbereich südlich der Wiener Straße als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Fläche ist überlagert mit potenzieller Betroffenheit hinsichtlich der im Rahmen des europäischen Biotopverbunds „Natura 2000“ an die Europäische Kommission übermittelten Gebietsmeldungen.

I.5.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Beabsichtigt ist die künftige Darstellung als Flächen für Wald. Nach den Vorgaben des Art. 37 Bay. Waldgesetz ist das Landratsamt Roth für die Unterschutzstellung als Bannwald zuständig. Mit einer Änderung des Umgriffs der Bannwaldverordnung erfolgt die Bannwalddarstellung nachrichtlich.

I.5.3. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 25 ha (100 %).

Art der Darstellung	Derzeit wirksame FNP-Darstellung		Künftig beabsichtigt FNP-Darstellung		Änderung ca. ha
	ca. ha	Anteil in %	ca. ha	Anteil in %	
Gewerbliche Bauflächen	25	100	0	0	- 25
Flächen für Wald	0	0	25	100	+ 25

I.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG

Der Änderungsbereich steht im Spannungsfeld von konkurrierenden Belangen; einerseits von Natur und Umwelt, andererseits der Wirtschaft. In umfangreichen Voruntersuchungen (Vegetationskartierung, Artenschutzkartierung, ornithologische Kartierung, faunistische Kartierung) wurde die hohe ökologische und umweltfachliche Bedeutung des bestehenden Waldgebietes bestätigt. Die zusammenhängenden Waldgebiete südlich der Wiener Straße sind zudem als Naherholungsraum für die Bevölkerung von großer Bedeutung und erfüllen wichtige bioklimatische Funktionen. Die FNP-Änderung führt zur Sicherung des hochwertigen Artenbestandes und Erhalt des Eibacher Forstes und hat aus ökologischer Sicht keine negativen Auswirkungen. Sie steht zudem mit den regionalplanerischen Zielen des Walderhalts im Verdichtungsraum und des Schutzes der Natura 2000 Gebiete im Einklang.

Dem gegenüber steht das im Regionalplan formulierte Ziel der gewerblichen Siedlungstätigkeit in geeigneten Gemeinden am Main-Donau-Kanal. In der Begründung ist hier explizit auch die Bedeutung des Hafens Nürnberg genannt. Die Herausnahme der gewerblichen Baufläche aus dem FNP und der Verzicht auf die Entwicklung als Erweiterungsflächen für das GVZ haben aus Sicht der Wirtschaft negative Auswirkungen. Die Synergien die durch die Konzentration von Logistikbetrieben im Hafen entstehen und die trimodale Infrastruktur zum Güterumschlag entfallen bei einer Ausweisung von Ersatzflächen, welche auf mehrere Standorte in und um Nürnberg verteilt sind. Außerhalb des derzeitigen Hafenumgriffs, begrenzt durch die Wiener Straße im Süden, den Main-Donau-Kanal im Osten, die Hafenstraße im Norden sowie den Frankenschnellweg im Westen stehen für das GVZ dann keine Erweiterungsflächen mehr zur Verfügung. Für die Wirtschaft der Stadt Nürnberg heißt das, dass Anfragen nach größeren Logistikanlagen im Bereich des GVZ nicht mehr bedient werden können.

Die Darstellung einer Fläche im Flächennutzungsplan bindet allein die Verwaltung. Da sie kein Baurecht begründet, ist sie grundsätzlich nicht Grundlage für Entschädigungsansprüche. Gleichwohl hat sie eine bodenwertverändernde Wirkung und berührt damit die Belange des Eigentümers (hier: Freistaat Bayern). Im vorliegenden Fall muss aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit der Fläche und aufgrund ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit (Naherholung) den öffentlichen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang gegenüber den Verwertungsinteressen des Eigentümers eingeräumt werden. Das Ziel des Walderhalts lässt sich nur am bestehenden Standort realisieren. Zudem ist aufgrund des sehr hohen naturschutzfachlichen Wertes der Ausgleich für eine Entwicklung der Fläche nur sehr schwer zu erbringen.

Dazu kommen die schwierigen Bedingungen, unter denen die Flächen gewerblich genutzt werden könnten:

- Gravierend unterschiedliche Höhenlage ist zu überwinden
- Grundwasserstand ist verbreitet in geringen Tiefen von 0-3 m anzutreffen.
- Lage des Entengrabens zwischen Wiener Straße und den zu nutzenden Flächen.
- Bereich mit Darstellung von Grünflächen zwischen Wiener Straße und dem Bereich der derzeitigen gewerblichen Baufläche, in dem neben einer 110-KV-Fernleitung eine Ruhrgasleitung verlegt ist.
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet in diesen Grünflächen.
- In diesem Bereich wird eine Ausgleichsfläche zur Kompensation für den Ausbau des Knotens Wiener Straße/Marthweg hergestellt. Die Maßnahme ist plangenehmigt und muss zwingend hergestellt werden.

Um den Entfall der gewerblichen Baufläche zu kompensieren und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stadt Nürnberg Rechnung zu tragen, werden Ersatzflächen gesucht. Beitragen wird dazu die Umwandlung des (nicht mehr benötigten) 2. Hafenbeckens in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Hafen-Güterverkehrszentrum mit einem Anteil von ca. 4 ha. Die Festlegung von weiteren Ersatzflächen bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Unabhängig davon, dass im vorliegenden Sonderfall von vornherein davon ausgegangen werden konnte, dass (erheblich) nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind, wurde auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken (Genehmigungsbehörde) aus Gründen der Rechtssicherheit der vorliegende Umweltbericht erstellt. Er stellt das Ergebnis der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dar und ist als Abwägungsmaterial gem. § 2 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.

Die hohe ökologische und naturschutzfachliche Wertigkeit wird durch die Planung gesichert. Es kommt durch die geplante Änderung des FNP im Änderungsbereich zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs.6, Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Stadt Nürnberg kommt durch die beabsichtigte Planung ihrer Pflicht nach, den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Nürnberg, den 16.10.2017
Stadtplanungsamt

gez. Dengler
Leiter Stadtplanungsamt